# Wilhelm-Röpke-Schule

**Kooperative Gesamtschule Schwarmstedt**

**- Kooperation der Fachbereiche Deutsch, Fördern und Fordern sowie Inklusion -**

## Zum Umgang mit LRS – zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben Stand 4/2021


**1. Gegenstandsbeschreibung** **Seite 2**

**2. Rechtslage: Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (2005)** **Seite 2**

**3. Leistungsfeststellung und -bewertung**

**3.1 Nachteilsausgleich** **Seite 3**

**3.2 Abweichen von den Bewertungsmaßstäben und Zeugnisformulierung** **Seite 4**

**Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I** **Seite 4**


## 1. Worum geht es überhaupt?

Bei der Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) handelt es sich – je nach Definition - um eine Teilleistungsstörung oder um einen Entwicklungsrückstand bei dem Erwerb der Schriftsprache. Klipera u.a. weisen darauf hin, dass es verschiedene Ursachen dafür gebe, warum den Kindern das Lesen und/oder das Schreiben schwer falle und sie geringere Fortschritte machten als andere SuS. Neben individuellen Faktoren, wie den unterschiedliche Lernvoraussetzungen (darunter können fallen: genetische Disposition, Probleme der auditiven und visuellen Wahrnehmungsverarbeitung, der Verarbeitung der Sprache und vor allem der Phonologie), werden die mangelnde Unterstützung in der Familie, aber auch ein für das Kind unzureichender Unterricht angeführt. In Deutschland sind ca. 4% der SuS von einer Legasthenie betroffen.

## 2. Aktuelle Rechtsgrundlage (Stand 4/2021)

Der Erlass zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“, der sogenannte LRS-Erlass, aus dem Jahr 2005 ist zwar Ende Dezember 2012 abgelaufen, „bis zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung ist der Erlass weiter anzuwenden.“

Wichtige Inhalte des Erlasses, die uns als weiterführende Schule betreffen:

- Lesen und Schreiben werden als **Aufgabe aller Unterrichtsfächer** verstanden
- Förderung ist die Aufgabe der Schule und wird **bis zum Ende des Sekundarbereichs I in allen Unterrichtsfächern** fortgeschrieben:

  „Besondere Fördermaßnahmen sollen vorgesehen werden, wenn erhebliche Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festgestellt werden. Dies gilt (…) in den Schuljahrgängen 5 bis 10, wenn in Einzelfällen besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen bisher nicht behoben werden konnten."

- die Entscheidung über Förderung liegt in der pädagogischen Verantwortung der Schule;
- die schulische **Förderung ist nicht an das Vorliegen ärztlicher oder psychologischer Gutachten gebunden**, aber vorgelegte Gutachten müssen pädagogisch ausgewertet und interpretiert werden;
- es **können Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gewährt werden**; Rechenschwierigkeiten werden berücksichtigt.

Hinweis:
Die Gültigkeitsdauer des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen" (LRS-Erlass) vom 04.10.2005 ist mit dem 31.12.2012 abgelaufen. Bis zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung ist der Erlass weiter anzuwenden.
Nach Auswertung der aktuellen Rechtsprechung und einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme hat die Kultusministerkonferenz (KMK) ihre Empfehlung "Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben" überarbeitet. Die bisherige Fassung vom 04.12.2003 wurde präzisiert und um einen Abschnitt zur Rechenschwäche ergänzt:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf

## 3. Leistungsfeststellung und -bewertung

### 3.1 Nachteilsausgleich

„Als Nachteilsausgleich gilt die Anpassung der äußeren Bedingungen für das Erstellen einer Leistung als Kompensation für eine vorliegende Beeinträchtigung. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist während der gesamten Schulzeit möglich. (Diese) sind immer als Einzelfallentscheidung zu treffen." (https://www.nibis.de/nachteilsausgleich_11355)

„Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen. Als Nachteilsausgleich sind Maßnahmen denkbar wie

• Ausweitung der Arbeitszeit, z. B. bei Klassenarbeiten
• Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z.B. Audiohilfen und Computer)
• Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepfeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter).“

(https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf)

## 3.2 Abweichen von den Bewertungsmaßstäben und Zeugnisformulierung

„Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommen in Betracht:

• stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und in den Fremdsprachen
• Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern und Lernbereichen
• Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes und zeitweise Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in Klassenarbeiten während der Förderphase. Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen/Lernplänen der Schülerinnen und Schüler haben und dokumentiert sein.“
(https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf)

Um ein **Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im Zeugnis zu vermerken**, wird folgende Formulierung empfohlen:

"Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom … ist im Lesen/Rechtschreiben/Rechnen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im Schulhalbjahr/Schuljahr abgewichen worden."

**Vorgehen in Abschlussprüfungen**

Für **Abschlussprüfungen** gilt zwar, dass die Leistungsbewertung sich wegen des Gleichbehandlungsgebots nach einheitlichen Kriterien richten muss. „Ein dem jeweiligen Einzelfall angemessener Nachteilsausgleich ist in einer Prüfungssituation zu gewähren, wenn **durch eine besonders schwere Beeinträchtigung** des Lesens und Rechtschreibens allein der Nachweis des Leistungsstands, also die technische Umsetzung durchaus vorhandener Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, erschwert wird und wenn die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die besonderen Bedürfnisse des betroffenen Prüflings vorliegen, ist eine schulische Entscheidung, die einer l**andesrechtlichen** Regelung bedarf. **Eine der Prüfung unmittelbar vorangegangene mehrjährige schulische Förderung ist ein Indiz für die**

Gewährung eines Nachteilsausgleichs.“ Diese soll dokumentiert sein, die Lehrkraft für das Fach Deutsch ist an der Entscheidung zu beteiligen.

Ein Nachteilsausgleich in der Prüfung wird **nicht auf dem Abschlusszeugnis dokumentiert**!

Nach aktueller Rechtslage ist ein **Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsbewertung in der Abschlussprüfung nicht möglich.**

Dieses Dokument wird noch weiterentwickelt.
Es folgen Vorschläge zu Elternanschreiben, Mustern für Nachteilsausgleich, Dokumentation u.Ä.

Ulrike Kleine-Borgmann für den Bereich Fördern und Fordern
Kristina Peper für den Bereich Inklusion
Kathrin Remmers für den FB Deutsch